

Bekanntmachung Nr. 07/12 des Bundessortenamtes über die Zulassung von Erhaltungsorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten und Erhaltungs- und Amateursorten von Gemüsearten

vom 15. März 2012

Aufgrund der Verordnung über Erhaltungsorten und ihre Aufzeichnung (Erhaltungsortenverordnung), die zuletzt durch Artikel 2 der 14. Verordnung zur Änderung saatzgutrechtlicher Verordnungen vom 17. 12. 2010 (BGBl. I, S. 2128) geändert worden ist, wird bestimmt:

1. Antrag auf Zulassung

1.1 Antragstermin

Anträge auf Zulassung einer Erhaltungssorte oder einer Amateursorte von Gemüse sowie Eintragung als weiterer Züchter einer Erhaltungssorte oder Amateursorte in die Sortenliste können jederzeit gestellt werden. Der Antrag wird in elektronischer Form (passwortgeschützt) auf der Internetseite des Bundessortenamtes bereitgestellt. Auf Anfrage erhält der Antragsteller einen individuellen Zugang zum elektronischen Dokument. Der Antrag kann in Papierform oder als Datei (mit elektronischer Signatur) eingereicht werden (§§ 1, 1a, 1b BSAVfV). Bei der Anforderung der Vordrucke ist die Pflanzenart anzugeben, der die Sorte zugehört.

Die Vordrucke sowie weiterführende Erläuterungen stehen unter der Adresse

<http://www.bundessortenamt.de>

unter 'Service' – 'Antragsteller' - 'Antragsformulare' zur Verfügung. Die technischen Einzelheiten zur elektronischen Signatur sind im Internet ebenfalls unter der vorgenannten Adresse einzusehen.

1.2 Dem Antrag beizufügen sind

- bei Erhaltungsorten die Bescheinigung der zuständigen Behörde, aus der hervorgeht, dass die Erhaltung der Sorte als pflanzengenetische Ressource in ihrer Ursprungsregion bedeutsam ist sowie die Bezeichnung dieser Region.

Ist die Sorte in der „Roten Liste der gefährdeten einheimischen Nutzpflanzen oder deren Sorten“ enthalten, gilt dies als Nachweis der Bedeutsamkeit als pflanzengenetische Ressource. In diesem Fall ist eine weitere Bescheinigung nicht erforderlich.

- eine Sortenbeschreibung entsprechend den in § 2 Absatz 2 und 3 genannten Vorschriften der Erhaltungsortenverordnung.

2. Prüfung

Ergibt die Prüfung der eingereichten Unterlagen, dass die Voraussetzungen für die Zulassung als Erhaltungssorte oder Amateursorte erfüllt sind, wird von der Durchführung einer Registerprüfung abgesehen.

Sofern eine Registerprüfung erforderlich sein sollte, wird diese vom Bundessortenamt in der auf den Tag der Antragstellung folgenden Vegetationsperiode begonnen. Der Antragsteller wird vom Bundessortenamt über die Notwendigkeit und den Beginn der Registerprüfung informiert.

Die Registerprüfung umfasst die Prüfung auf Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit der Sorte sowie die Prüfung einer weiteren Erhaltungszüchtung. Sie

umfasst zudem die Überwachung der Erhaltung einer zugelassenen Erhaltungssorte oder Amateursorte sowie die Überwachung einer weiteren Erhaltungszüchtung.

3. Vorlage des Vermehrungsmaterials

3.1 Vermehrungsmaterial

Vermehrungsmaterial ist für **jeden** Zulassungsantrag und für jeden Antrag auf Eintragung einer weiteren Erhaltungszüchtung vorzulegen.

3.2 Formelle Erfordernisse

Bei der Vorlage des Vermehrungsmaterials sind anzugeben:

- der Name des Antragstellers,
- die Pflanzenart,
- die Sortenbezeichnung,
- die BSA-Kenn-Nr., wenn diese dem Antragsteller bereits bekannt ist,
- die Art einer etwaigen chemischen oder physikalischen Behandlung des Vermehrungsmaterials sowie das angewendete Mittel,
- bei Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Sorten darüber hinaus Keimfähigkeit, Tausendkorntmasse und Erntejahr und
- die Region der Saatgut- bzw. Pflanzguterzeugung bei Erhaltungsorten.

Das Vermehrungsmaterial ist ohne Kosten für das Bundessortenamt (unentgeltlich, mit dem Frachtkennzeichen "frei Haus") vorzulegen.

3.3 Vorlagetermine

Vermehrungsmaterial generativ vermehrter Arten (Saatgut) ist **zusammen mit dem Antrag ohne weitere Aufforderung** vorzulegen, im Übrigen entsprechend der Aufforderung des Bundessortenamtes.

Pflanzkartoffeln sind ohne weitere Aufforderung zum **10.12.** im Jahr des Antrags vorzulegen.

Pflanzgut vegetativ vermehrter Gemüsearten ist nach Aufforderung vorzulegen.

3.4 Vorlagestellen

Saatgut:

Bundessortenamt

Saatgutzentrale
Osterfelddamm 80
30627 Hannover
Telefon: 0511 - 95 66 - 50
Telefax: 0511 - 95 66 - 96 00

Pflanzgut von Kartoffeln:

Bundessortenamt
Prüfstelle Magdeburg
Hohendodeleber Weg 65
39110 Magdeburg
Telefon: 0391 - 50 45 45 - 0
Telefax: 0391 - 50 45 45 - 111

3.5 Menge des vorzulegenden Vermehrungs-
materials

3.5.1 bei Antragstellung

Die Menge des vorzulegenden Vermehrungsmaterials ergibt sich aus der Spalte 2 der Anlagen 1 und 2, im Übrigen aus der Anforderung des Bundessortenamtes.

3.5.2 zur Überwachung

Saatgut für die Überwachung der Erhaltung zugelassener Erhaltungssorten und Amateursorten (§ 8 BSAVfV) ist auf Anforderung des Bundessortenamtes einzusenden.

3.6 Beschaffenheit des vorzulegenden
Vermehrungsmaterials

Das Vermehrungsmaterial muss gesund sein und darf keiner chemischen oder physikalischen Behandlung unterzogen worden sein, soweit das Bundessortenamt nicht ausdrücklich etwas anderes vorschreibt oder gestattet (§ 5 Satz 2 BSAVfV).

Das Vermehrungsmaterial muss mindestens den in § 5 Abs. 2 Nr. 3 der Erhaltungssortenverordnung genannten Anforderungen entsprechen.

Die erforderliche Mindestkeimfähigkeit ist in Spalte 3 der Anlagen 1 und 2 aufgeführt.

Besonderheiten für einzelne Prüfungen oder jahresweise bedingte Abweichungen ergeben sich aus den jeweils im "Blatt für Sortenwesen" bekannt gemachten besonderen Vorlagebestimmungen.

3.7 Säumnis

Kommt der Antragsteller der in den Ziffern 1 und 3 dieser Bekanntmachung ausgesprochenen Aufforderung zur Vorlage von Unterlagen oder des Vermehrungsmaterials entsprechend den vorstehenden Bestimmungen nicht nach, so kann gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 1 SaatG der Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte oder Amateursorte, der Antrag auf Eintragung als weiterer Züchter oder der Antrag auf Verlängerung der Zulassung zurückgewiesen werden. Im Falle der Nichtvorlage oder der nicht ordnungsgemäßen Vorlage von Vermehrungsmaterial oder der in Teilziffer 1.2 genannten Unterlagen wird das Bundessortenamt von dieser Möglichkeit grundsätzlich Gebrauch machen.

4. Sonstiges

Eventuelle Rückfragen zum vorgenannten Verfahren für Erhaltungssorten können schriftlich unter der Adresse

Bundessortenamt
Postfach 61 04 40
30604 Hannover

an das Amt gerichtet oder telefonisch unter der Rufnummer 0511 - 95 66 - 50 oder 0511 - 95 66 - 56 45 übermittelt werden.

5. Inkrafttreten

Diese Bestimmungen treten am 15. März 2012 in Kraft. Die Bekanntmachung Nr. 09/09 des Bundessortenamtes über Bestimmungen für den Prüfungsanbau und die Vorlage von Vermehrungsmaterial von landwirtschaftlichen Erhaltungssorten tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Anlage 1:
Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten

Anlage 2:
Erhaltungssorten und Amateursorten von Gemüsearten

von Kröcher

Anlage 1 zur Bekanntmachung Nr. 07/12 - Erhaltungssorten landwirtschaftliche Pflanzenarten

Pflanzenart	Vorlage des Vermehrungsmaterials	
	Saatgutmenge in kg (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3
1 Getreide		
Gerste	5,0	85
Hafer	5,0	85
Mais	2,0	90
Roggen	5,0	85
Sorghum	1,5	80
Triticale	5,0	80

Pflanzenart	Vorlage des Vermehrungsmaterials	
	Saatgutmenge in kg (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3
2 Futterpflanzen		
2.1 Gräser		
Weizen		
Hartweizen	5,0	85
Spelz	5,0	85
Weichweizen	5,0	85
Festulolium	1,5	75
Glatthafer	1,5	75

Pflanzenart	Vorlage des Vermehrungsmaterials	
	Saatgutmenge in kg (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3
Goldhafer	1,5	70
Knautgras	1,5	80
Lieschgras		
Wiesenlieschgras	1,0	80
Zwiebellieschgras	1,0	80
Rispenarten		
Gemeine Rispe	1,5	75
Hainrispe	1,5	75
Sumpfrispe	1,5	75
Wiesenrispe	1,5	75
Schwingel		
Rohrschwingel	1,5	80
Rotschwingel	1,5	75
Schafschwingel	1,5	75
Wiesenschwingel	1,5	80
Straußgras	1,0	80
Weidelgras		
Bastardweidelgras	1,5	75
Deutsches Weidelgras	1,5	80
Einjähriges Weidelgras	1,0	75
Welsches Weidelgras	1,5	75
Wiesenfuchsschwanz	1,5	70

2.2 Landwirtschaftliche Leguminosen

2.2.1 Kleinkörnige Leguminosen

Espartette	5,0	75
Klee		
Alexandrinischer Klee	2,0	80
Gelbklee	2,0	80
Hornklee	2,0	75
Inkarnatklee	2,0	75
Persischer Klee	2,0	80
Rotklee	2,0	80
Schwedenklee	2,0	80
Weißklee	1,0	80
Luzerne	1,5	80

2.2.2 Großkörnige Leguminosen

Ackerbohne	4,0	80
Futtererbse	4,0	80
Lupine		
Blaue Lupine	4,0	75
Gelbe Lupine	4,0	80
Weiße Lupine	6,0	80

Pflanzenart	Vorlage des Vermehrungsmaterials	
	Saatgutmenge in kg (sofern keine andere Angabe)	Keimfähigkeit in v.H. der reinen Samen oder Knäuel
1	2	3
Saatwicke	2,0	85
Winterwicke		
Pannonische Wicke	1,5	85
Zottelwicke	1,5	85

2.3 Sonstige Futterpflanzen

Futterkohl	2,0	85
Kohlrübe	1,0	80
Ölrettich	2,0	80
Phazelle	1,0	80

3 Öl- und Faserpflanzen

Hanf	2,0	75
Lein		
Faserlein	1,5	92
Öllein	1,5	85
Mohn	0,3	80
Raps	1,0	85
Rübsen	1,0	85
Senf		
Weißer Senf	1,5	85
Schwarzer Senf	1,0	85
Sareptasenf	1,0	85

Sojabohne	4,0	80
Sonnenblume	1,5	85

4 Rüben

Runkelrübe		
Monogerm-, Multigerm-, Präzisionssaatgut	1,5	73
übriges Saatgut	1,5	68
Zuckerrübe		
Monogermersaatgut	1,5	80
Präzisionssaatgut	1,5	75
Multigermersaatgut	1,5	73

5 Kartoffeln

120 Knollen ¹⁾

¹⁾ Zum 10. Dezember im Jahr der Antragstellung

